

Charité – Universitätsmedizin Berlin
Lehrveranstaltungsordnung für das Fach Augenheilkunde
(Regelstudiengang Medizin)

Präambel

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2003 sowie der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 1.10.2003 durchgeführt.

Alle Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Note des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung vom 20.10.2005 durchgeführt, bewertet und benotet.

Die Lehrveranstaltungsordnung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden in geeigneter Form schriftlich bekannt gemacht.

Die Lehrveranstaltung wird nur von Personal mit vertraglicher bzw. gesetzlicher Lehrverpflichtung durchgeführt.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltung „Augenheilkunde“ ab Sommersemesters 2007.

§ 2 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung

Die Lehrveranstaltung ist gem. §9/ §13 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im 4. klinischen Semester; sie umfasst 19 Lehrveranstaltungsstunden.

Die Lehrveranstaltung erstreckt sich über 1 Semester.

Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltung werden spätestens 1 Woche vor Semesterbeginn durch Aushang bekannt gegeben. Die Aushänge befinden sich im Campus Benjamin Franklin (Haupthaus) vor dem Studentensekretariat der Augenklinik (3. Etage), im Campus Virchow Klinikum am Eingang der Poliklinik (Mittelallee 4) sowie im Lehrgebäude.

§ 3 Zugang zur Lehrveranstaltung

Es erfolgt eine zentrale Einschreibung. Sie wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt.

Bei der Einschreibung muss der Nachweis des bestandenen Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erbracht werden.

Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft entscheidet über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl, Gruppengröße, Veranstaltungsorte – soweit bekannt) und gibt diese dem für die zentrale Stundenplanung zuständigen Referat für Studienangelegenheiten in einem angemessenem Zeitraum bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).

Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Lehrveranstaltungseinschreibung zuständige Referat für Studienangelegenheiten. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).

Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.

Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.

Die Teilnahme am Praktikum ist abhängig vom Bestehen der Eingangsklausur. Diese wird in der 2. Stunde der ersten Vorlesung (1. Semesterwoche) geschrieben. Sie besteht aus 20 Multiple-Choice-Fragen, von denen 10 richtig beantwortet werden müssen. Inhaltlich bezieht sich die Klausur auf die anatomischen und physiologischen Grundlagen der Augenheilkunde. Nach der Vorlesung in der 7. Semesterwoche besteht die Möglichkeit für diejenigen, die die erste Klausur nicht bestanden haben, eine Nachholklausur (ebenfalls 20 MC-Frage, 10 Fragen Bestehensgrenze) zu schreiben. Sollte auch diese nicht bestanden werden, ist eine Teilnahme am Praktikum Augenheilkunde in dem Semester nicht möglich.

Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag führt zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes, es sei denn, der Student/die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises

Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie ggf. die Rückgabe des jeweiligen Fragebogens zur Beurteilung der Lehrveranstaltung. Studierende, die an der Fragebogenaktion nicht teilnehmen möchten, geben einen leeren Bogen ab.

Zusätzlich muss die Teilnahme am Progresstest Medizin in dem Semester belegt werden.

§ 5 Regelmäßige Teilnahme

Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student oder die Studentin – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung versäumt hat. Da dieses 3 Praktikumsstunden entspricht, ist ein Erscheinen an allen 4 Praktikumstagen grundsätzlich notwendig. Bei verspätetem Erscheinen kann die Teilnahme am Lehrveranstaltungstag ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen kann als Fehltag gewertet werden.

Wenn aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in kann Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten.

Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen wird durch Unterschrift der Dozenten auf dem entsprechenden Anwesenheitsnachweis am Ende der Veranstaltung dokumentiert.

Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15% der Gesamtzeit der Lehrveranstaltung nicht erteilt werden, so ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen, sofern nicht im begründeten Einzelfall in sich geschlossene Blöcke, die nicht aufeinander aufbauen, im Folgesemester nachgeholt werden können.

Ein Anspruch auf einen Lehrveranstaltungsplatz besteht im folgenden Semester nach Maßgabe von § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten.

§ 6 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

Eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung liegt vor und wird von der verantwortlichen Lehrkraft dokumentiert, wenn folgende Leistungen erbracht sind:

Erfolgreiches Bestehen der Abschlussklausur im Rahmen der fächerübergreifenden Semesterabschlussklausur.

Die Abschlussklausur besteht aus **30** MC-Fragen und **10** Bildfragen.

Diese gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der zu vergebenden Punkte erreicht sind. ggf. findet die in den Empfehlungen der Prüfungskommission vom 29.3.2004 genannte Gleitklausel Anwendung. Die Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Benotung des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise durchgeführt, bezüglich des Bestehens bewertet und benotet.

Bewertungskriterien: Die Benotungskriterien werden analog zu § 14 Abs. 7 ÄAppO festgelegt: Hat die/der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Punkte erreicht, so lautet die Note "sehr gut", wenn sie/er mindestens 75 %, "gut", wenn sie/er mindestens 50, aber weniger als 75 %, "befriedigend", wenn sie/er mindestens 25, aber weniger als 50 %, "ausreichend", wenn sie/er keine oder weniger als 25 % der darüber hinaus zu vergebenden Punkte erreicht hat.

Die Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Benotung des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise durchgeführt, bezüglich des Bestehens bewertet und benotet.

Die Termine für die Leistungskontrollen werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

Für die Teilnahme an den zentral organisierten Leistungskontrollen gemäß den »Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise« ist eine verbindliche Anmeldung beim Assessment-Bereich notwendig. Für diese Anmeldung gilt:

Die Termine der Anmeldung werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

Die Anmeldung erfolgt online über www.charite.de/lehre (campusnet).

Die Teilnehmerlisten werden spätestens eine Woche vor dem Klausurtermin veröffentlicht. Die Teilnehmerlisten enthalten den zugewiesenen Prüfungsort. Die Teilnahme an den Leistungskontrollen ist nur den auf der veröffentlichten Liste aufgeführten Personen in den zugewiesenen Räumen möglich.

Das Versäumen der Leistungskontrollen gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Die/der verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung. Für die zentral organisierten Prüfungen muss eine Entschuldigung für das Versäumen nur eingereicht werden, wenn eine Anmeldung vorliegt. Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht. Leistungskontrollen dürfen nur die für die Lehrveranstaltung definierten Inhalte umfassen.

§ 7 Wiederholung der Leistungskontrolle

Nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. Der erste Wiederholungstermin wird 1 Woche nach der Abschlussklausur angeboten, eine zweite Wiederholung kann im Rahmen der Abschlussklausur des folgenden Semesters erfolgen. Die Termine für die erste Wiederholungsmöglichkeit wird spätestens in der ersten Stunde der Lehrveranstaltung, für die zweite Wiederholungsmöglichkeit zu Beginn des Folgesemester in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

§ 8 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen

Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet der/die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer/in.

Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Verlauf und der Inhalt beider Lehrveranstaltungen/ Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

§ 9 Ausgabe der Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen ausgegeben. Einzelheiten werden in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

Die Ausgabe der Leistungsnachweise ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel - ermöglicht wird.

§ 10 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltungen

Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner Für die Lehrveranstaltung wird eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner getrennt für die beiden Standorte (Campus Virchow Klinikum und Campus Benjamin Franklin) benannt. Die Kontaktdaten werden per Aushang veröffentlicht.

Ablauf und Organisation der Lehrveranstaltung

Der formale Ablauf der Vorlesung und des Praktikums wird in der ersten Vorlesungsstunde und ersten Praktikumsstunde erläutert.

Zum dritten und vierten Termin des Praktikums ist es erforderlich, weiße Schutzkleidung zu tragen (Kittel).

- Die Nutzung von technischen Einrichtungen (z.B. Augenspiegel, Spaltlampe etc.) erfordert ein besonderes Maß an Sorgfalt. Vorsätzliche Beschädigung oder Entwendung ziehen Schadensersatzansprüche nach sich.
- Das Praktikum ist so aufgeteilt, dass für die Termine 1 und 2 maximal 9 Studierende, für die Termine 3 und 4 maximal 6 Studierende pro Gruppe eingeteilt werden dürfen.

Inhalte der Lehrveranstaltung

Es wird vorausgesetzt, dass sich die Studierenden vor Beginn des Praktikums die notwendigen theoretischen Kenntnisse im Fach Augenheilkunde angeeignet haben.

Eine Übersicht über die Inhalte von Vorlesung und Praktikum wird den Studierenden jeweils in der ersten Veranstaltungsstunde zur Kenntnis gebracht.

Literaturempfehlungen werden in der ersten Praktikumsstunde gegeben.

§ 11 Qualitätssicherung

Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.